

Gemeindeordnung Eich

2007

Teilrevision per 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln und Handlungsgrundsätze	3
Art. 4	Organe und Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7	Information, Kommunikation	5

II. Stimmberechtigte

Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Petitionsrecht	5
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
Art. 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6

III. Gemeindeversammlung

Art. 12	Funktion	6
Art. 13	Politische Planung	6
Art. 14	Politische Kontrolle	7
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Sachentscheide	7
Art. 17	Finanzgeschäfte	8
Art. 18	Einberufung und Durchführung	8
Art. 19	Anträge	8
Art. 20	Versammlungs- und Urnenverfahren	9

IV. Gemeinderat

Art. 21	Zusammensetzung und Organisation	9
Art. 22	Funktion	9
Art. 23	Finanzkompetenzen	10

V. Gemeindeverwaltung

Art. 24	Gemeindeschreiber/in	10
Art. 25	Gemeindeverwaltung	11

VI. Weitere Gremien

Art. 26	Bildungskommission	11
Art. 27	Schulleitung	11
Art. 28	Externe Revisionsstelle	11
Art. 29	Controlling-Kommission	12
Art. 30	Urnenbüro	12
Art. 31	Weitere Kommissionen	12

VII. Finanzhaushalt

Art. 32	Grundsätze	12
Art. 33	Kreditarten	13
Art. 34	Verfahren beim Budget	13
Art. 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	13

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36	Inkrafttreten	14
---------	---------------	----

Anhang: Karte Gemeindegebiet / Änderungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Eich ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine ausgerissene grünbeblätterte Eiche mit roten Eicheln und schwarzem Stamm.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechtes autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
- erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
 - schaftt sie im Rahmen ihrer Kompetenzen nachhaltige wirtschaftliche, finanzielle, ökologische, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln und Handlungsgrundsätze

Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund.
 - handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip¹.
 - handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich.

¹ Die Subsidiarität wird als gesellschaftspolitisches Prinzip verstanden, nach dem das Gemeinwesen nur solche Aufgaben übernehmen soll, zu deren Wahrnehmung andere (z.B. private Unternehmen, Vereine, Familie) nicht in der Lage sind.

- ³ Die Behörden und Kommissionen halten sich an das Kollegialitätsprinzip:
- Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip.
 - Ein interner fairer Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden.
 - Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
 - Mitglieder können nicht verpflichtet werden, Entscheide mit hoher sozioethischer Relevanz nach aussen persönlich zu vertreten, wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- Stimmberechtigte
- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Bildungskommission
- Externe Revisionsstelle
- Controlling-Kommission
- Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderates und der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Beginn der Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien wird in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde über 20%
Bildungskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter/in) Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Revisionsstelle - als Mitarbeitende/r	Gemeinderat Controlling-Kommission
- als beauftragte/r Mitarbeitende/r	Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Controlling-Kommission	Gemeinderat Bildungskommission Externe Revisionsstelle (Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde

² Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungskommission.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, die dem Datenschutz unterliegen oder an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Absatz 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle der Gemeinde und die offiziellen Mitteilungsorgane.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt der Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt und wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition² schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden innert sechs Monaten schriftlich beantwortet.

² Eine Petition bezeichnet eine Eingabe im Sinne einer Bitte oder einer Beschwerde an den Gemeinderat.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 90 Tagen eingereicht wird.

³ Über Initiativen wird an der Urne abgestimmt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Stimmrechtsgesetz.

Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

6

III. Gemeindeversammlung

Art. 12 Funktion

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Art. 14 Politische Kontrolle

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- c. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates im Urnenverfahren.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Bestimmung der externen Revisionsstelle.
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von der Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern³ übersteigt.
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Einberufung und Durchführung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlung (Budget und Rechnung, Art. 34 und 35).
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

8

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste und Unterlagen.
- b. Bereitstellung der Unterlagen zwecks Abruf bei der Gemeindeverwaltung.
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 12 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 19 Anträge

Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

³ Für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag des Laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren und der Quellensteuern.

Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt.

² Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung geheim durchgeführt wird.

³ Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
- b. Kredite über 25 % des Ertrages der Gemeindesteuern³.
- c. Initiativen.
- d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.

⁴ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern. Im Weiteren konstituiert sich der Gemeinderat selber.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- b. weist den einzelnen Mitgliedern Aufgaben in den Bereichen Bau, Bildung, Finanzen, Soziales, Umwelt und Werke mit Pflichten und Kompetenzen zu.
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- e. ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

Art. 22 Funktion

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.

³ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung, legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.

Art. 23 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbar Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Gemeindeschreiber/in

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt. Ihm oder ihr obliegt die Führung der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin

- a. nimmt die Geschäftsführung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates wahr.
- b. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor, nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus.
- d. berät den Gemeinderat sachlich und unabhängig.
- e. unterbreitet dem Gemeinderat die erforderlichen Grundlagen zur Verwaltungskontrolle und für das Controlling der Wirkungsziele.
- f. sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- g. sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- h. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Art. 25 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Organisationsverordnung weist der Verwaltungsführung und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Mitarbeitenden der Verwaltung tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

VI. Weitere Gremien

Art. 26 Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für das Ressort Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates und drei weiteren Mitgliedern.
- ² Die Bildungskommission ist die für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- ³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Bildungsverordnung der Gemeinde Eich.

Art. 27 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission gewählt.
- ² Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Bildungsverordnung der Gemeinde Eich.

Art. 28 Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29 Controlling-Kommission

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.
- ² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht.
- ³ Die Controlling-Kommission kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.
- ⁴ Die Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.
- ⁵ Das Reglement der Controlling-Kommission regelt das Nähere.

Art. 30 Urnenbüro

12

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.

Art. 31 Weitere Kommissionen

- ¹ Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Gemeinderat regelt deren Rechte und Pflichten in einer Geschäftsordnung.

VII. Finanzhaushalt

Art. 32 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Kreditarten

aufgehoben

Art. 34 Verfahren beim Budget

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.
- ² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- ² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis 30. April.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente wird nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b. Die gewählten Mitglieder der bisherigen Schulpflege bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.07.2020) im Amt als Mitglieder der Bildungskommission.
- c. Das Reglement der Schulpflege vom 29.05.2000 wird per 31.12.2017 aufgehoben.

6205 Eich, 29. November 2017

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:

sig. Reto Zbinden

14

Der Gemeindeschreiber:

sig. Franz Galliker

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2007.

Teilrevision beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2017.

Änderungstabelle – nach Artikel

Artikel	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
4	29.11.2017	01.01.2018	geändert
5, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
6, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
6, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
7, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
13, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
13, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
13, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
14, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
14, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
14, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
15, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
15, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
17	29.11.2017	01.01.2018	geändert
18, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
18, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
21, Abs. 2 lit. e	29.11.2017	01.01.2018	eingefügt
23, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
23, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert/aufgehoben
26, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
26, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
26, Abs. 4	29.11.2017	01.01.2018	geändert
27, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
27, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
27, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
29, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
29, Abs. 4	29.11.2017	01.01.2018	geändert
32, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
32, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
32, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
33	29.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
34, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	geändert
34, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	geändert
34, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
35, Abs. 3	29.11.2017	01.01.2018	geändert
36	29.11.2017	01.01.2018	geändert
36, Abs. 1	29.11.2017	01.01.2018	eingefügt
36, Abs. 2	29.11.2017	01.01.2018	eingefügt

